

**Einspeisevertrag für die Stromerzeugung
nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich
vom 21.07.2004 (EEG)**

für eine Wasserkraftanlage

zwischen den

- nachfolgend „**Anlagenbetreiber**“ genannt -

und den

Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co.KG
Konrad – Utz – Straße 10

9 3 4 3 7 Furth im Wald

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energien gemäß EEG gewonnen wird. Der Anlagenbetreiber speist elektrische Energie, die in seiner Anlage erzeugt wird, auf der Grundlage des EEG und zu den Inhalten dieses Vertrages in das Netz des Netzbetreibers, mit einer Spannung von **0,4 kV** und 50 Hertz bei einem Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ von 1, jedoch nicht schlechter als 0,95 induktiv, an der Stromeinspeisestelle **PLZ, Ort,)** ein.

Bei der Stromerzeugungsanlage handelt es sich um eine **Wasserkraftanlage (hier ggf. genauere Beschreibung: Anzahl, Typ, Leistung, Inbetriebnahme)** mit folgenden Merkmalen:

Gesamt-Einspeiseleistung	kW
installierte Gesamtleistung	kW
erstmalige Inbetriebnahme nach EEG ^{*)}	Datum

Zählpunkt: _____

Alle Einzelheiten bezüglich der Netzanbindung der Stromerzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers sind im Netzananschlussvertrag (Hausanschlussvertrag) beschrieben und geregelt.

2 Vergütung für eingespeiste elektrische Energie

- 2.1 Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für die von der Stromerzeugungsanlage erzeugte, mit einem geeichten und beglaubigten Zähler erfasste und in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie das zu zahlende Mindestentgelt gemäß dem EEG in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Vergütungssätze sind aus dem beigefügten Preisblatt ersichtlich.

^{*)} ggf. bei Anlageninbetriebnahme vor Ort ausfüllen bzw. es gilt das Datum der erstmaligen Stromlieferung

Der Anlagenbetreiber garantiert, dass alle geltenden Rechtsvorschriften für die Stromerzeugung aus Wasserkraft nach dem EEG eingehalten werden und die gesetzlich festgelegte Mindestvergütung gemäß EEG berechtigt ist.

- 2.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten, ab welchem Zeitpunkt die in 2.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eventuelle Überzahlungen werden vom Anlagenbetreiber rückerstattet.

3 Verrechnung für bezogene elektrische Energie

Der Bezug von Wirkarbeit an der Einspeisestelle (z. B. bei Stillstand der Stromerzeugungsanlage) wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

4 Messung, Abrechnung und Bezahlung

- 4.1 Die Messeinrichtung ist Eigentum des Netzbetreibers. Sie wird von ihm oder einem hierzu bevollmächtigten Dritten beschafft, in die Einspeisungsanlage in nächster Nähe zur Übergabestelle eingebaut und von ihm unterhalten.

Jeder Vertragspartei ist der Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren.

Der Anlagenbetreiber kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. Ergibt die Überprüfung, dass die Messwerte innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, trägt der Anlagenbetreiber die Kosten der Überprüfung, sonst der Netzbetreiber.

4.2 Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt in der Regel

monatlich

jährlich mit dazwischenliegenden, i.d.R. monatlichen Abschlagszahlungen; Zwischenablesungen durch den Netzbetreiber sind abrechnungsrelevant. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag ist spätestens bis zum 25. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum, jedoch von längstens einem Jahr, und eine andere Abrechnungsweise festlegen. Bei Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von über 500 kW erfolgt eine endgültige Abrechnung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres nach Vorliegen der mittleren Jahresleistung bzw. der entsprechenden Einspeisemenge (§ 12 Abs. 2 EEG).

4.3 Bei Zählereinbau, Zählerwechsel oder Zählerausbau sind die jeweiligen Zählerstände und das entsprechende Datum zu dokumentieren.

4.4 Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen werden die jeweils gültigen Messpreise berechnet (siehe beiliegendes Preisblatt).

5 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt

ab dem _____ (*Datum einfügen, falls angekreuzt*)

mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien.

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein gültiger Netzanschlussvertrag (Hausanschlussvertrag) zwischen dem Anlagenbetreiber und

dem Netzbetreiber und der Betrieb der in 1 genannten Anlage.

5.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bestehende gesetzliche Verpflichtungen des Netzbetreibers, die erzeugte Energie aufzunehmen und zu vergüten bleiben unberührt.

5.3 Der Vertrag erlischt vorzeitig zum Ende des Monats, in dem der Anlagenbetreiber den Betrieb der Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt. Von der Stilllegung wird der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich verständigen.

Das Vertragsverhältnis endet außerdem, wenn von der Stromerzeugungsanlage über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren kein elektrischer Strom ins Netz eingespeist wurde. Maßgeblich hierfür sind die in der Abrechnung festgehaltenen Zählerstände.

5.4 Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe sind z. B.: Einspeisung von Strom, der nicht EEG-gemäß erzeugt wird, Manipulation der Messeinrichtung, kein ordnungsgemäßer und sicherer Netzbetrieb durch Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik, o. Ä.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die beigefügte Anlage (Preisblatt) ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

6.2 Zu beachten sind die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften und die „VDEW-

Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ bzw. - bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz - die VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz sowie die „Technischen Anschlussbedingungen 2000 (TAB 2000)“.

- 6.3 Für die Inbetriebnahme und Plombierung der Anlage werden Inbetriebsetzungskosten berechnet.
- 6.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Einspeisung aus der in 1 genannten Anlage des Anlagenbetreibers außer Kraft.
- 6.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

- 6.6 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 6.7 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages werden die dabei anfallenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 6.8 Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 6.9 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Furth im Wald, den

....., den

Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG
Konrad – Utz – Straße 10

93437 Furth im Wald

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage: Preisblatt

Anlage 1 zum Einspeisevertrag

Preisblatt Stromeinspeisung aus Wasserkraftanlagen für die in Ziffer 1 des Vertrages genannte Stromerzeugungsanlage

Anlagenbetreiber:

1 Vergütung für Stromeinspeisung gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21.07.2004 (EEG)

Die Vergütung für die Stromeinspeisung erfolgt gemäß nachstehender Preisübersicht für Wasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von maximal 5 MW in Abhängigkeit des unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Inbetriebnahmejahres und der gemessenen Einspeiseleistung.

Soweit in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage unterschiedliche Vergütungssätze gelten, bestimmt sich die Höhe der Vergütung ab 01.08.2004 jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert. Als Leistung gilt der Quotient aus eingespeisten Kilowattstunden und Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzgl. der Stunden vor Inbetriebnahme und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.

Die Vergütungssätze nach a) oder b) werden nur bei entsprechender Berechtigung ausbezahlt.

Einspeisevereinbarungen und die in der Preisübersicht genannten Vergütungssätze sind an die jeweils gültige Fassung des EEG anzupassen.

a) Vergütungssätze ab dem 01.04.2000 für erstmalige Anlageninbetriebnahme bis zum 31.07.2004

Jahr der Inbetriebnahme	Vergütungssätze gemäß § 4 EEG-2000 für Einspeiseleistungen	
	≤ 500 kW	≤ 5 MW
	in ct/kWh	in ct/kWh
2000	7,67	6,65
2001	7,67	6,65
2002	7,67	6,65
2003	7,67	6,65
2004	7,67	6,65

b) Vergütungssätze ab dem 01.08.2004 für erstmalige Anlageninbetriebnahmen nach dem 31.07.2004

Jahr der Inbetriebnahme	Vergütungssätze gemäß § 6 Abs. 1 EEG-2004 für Einspeiseleistungen	
	≤ 500 kW	≤ 5 MW
	in ct/kWh	in ct/kWh
2004	9,67	6,65
2005	9,67	6,65
2006	9,67	6,65
2007	9,67	6,65

Stand
20.06.2007

Anlage 1 zum Einspeisevertrag

2 Messpreise

Bei Niederspannungsmessung werden für die Vorhaltung der Messeinrichtungen zur Erfassung der Stromeinspeisungen Messpreise entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungspreisen des Preisblattes zur Netznutzung der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG berechnet.

Demnach werden jährliche Messpreise in Höhe von derzeit (Stand 01.10.2006)

- | | | |
|--------------------------|---|-------------|
| <input type="checkbox"/> | bei direkter Messung Eintarifzähler (Drehstrom) | 14,30 Euro, |
| <input type="checkbox"/> | bei direkter Messung Doppeltarifzähler | 34,00 Euro, |

3 Abrechnung

- | | | |
|--------------------------|---|-------------|
| <input type="checkbox"/> | Verrechnungspreis für Kunden ohne Leistungsmessung
je Zählstelle | 11,50 Euro, |
|--------------------------|---|-------------|

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet.

4 Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung

Die genannten Preise gemäß Ziffer 1 - 3 sind Nettopreise, auf die die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuge-rechnet wird, soweit dies vom Anlagenbetreiber in der beigefügten „Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze“ (Anlage) erklärt wird.

Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze

Anlagenbetreiber: **Max Mustermann**
Musterstraße 1 a
99999 Musterstadt

Für die Auszahlung der Einspeisevergütung gilt gemäß Umsatzsteuergesetz folgende

Steuernummer: ___ ___ / ___ ___ / ___ ___ ___ ___ Finanzamt (Ort) _____

oder

USt-Identifikationsnummer: _____

- Hiermit erkläre ich, / erklären wir^{*)} dass ich / wir kein Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bzw. dass ich / wir Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs.1 UStG bin /sind. (**d.h. keine Umsatzsteuer-Auszahlung**)

oder

- Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bin / sind. Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach folgenden Bestimmungen:
- Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (16 % - Stand: 01.01.2004)
- Durchschnittssteuerter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 24 Abs.1 UStG (9 % - Stand: 01.01.2004) (**bei Photovoltaikanlagen nicht möglich**)

Zusatzbestimmung

Ich / wir, **Max Mustermann**, verpflichte mich / verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

(Ort, Datum)

Unterschrift Anlagenbetreiber

zurück an: Stadtweke Furth im Wald GmbH & Co.KG
Abteilung Netz
Konrad – Utz-Straße 10
93437 Furth im Wald

Stand
20.06.2007

^{*)} nicht zutreffendes streichen

Erläuterungen:

Stand: 01.01.2004

Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG

Unternehmer im Sinne des UStG ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Stromspeiser gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 16%) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gem. § 24 Abs. 1 UStG

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.

Bankverbindung mit Einzugsermächtigung

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG überweist die vertraglich vereinbarte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt Überzahlungen vom unten genannten Konto abbuchen zu lassen.	
Name Vorname	Kunden-Nr.: (Einspeiser)
Anschrift der Verbrauchsstelle:	
Anschrift für Postzustellung (wenn von oben abweichend):	
Kontoinhaber (wenn vom Kunden abweichend):	
Bank, Sparkasse, Postgiroamt:	
Kontonummer:	BLZ:
Überzahlungen können abgebucht werden.	
Datum:	
Unterschrift des Kunden/Kontoinhabers:	